

Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e.V.

Kurze Straße 8
01920 Miltitz

Satzung

- § 1 Name, Sitz des Vereins und Vereinsregister
- (1) Der Verein führt den Namen "Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e.V."
 - (2) Er hat seinen Sitz in Nebelschütz / Kamenz.
 - (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Arbeit des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschlands beachtend, die religiösen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und politischen Interessen der sächsischen Bevölkerung durch eine systematische christlich-soziale und berufliche Bildungsarbeit zu fördern und zu unterstützen. Die Grundlagen der christlichen Gesellschaft sind dabei zu beachten.

Die Arbeit des Vereins vollzieht sich durch

- a) Mitgestaltung bei der Verbesserung der Lebens-verhältnisse der Menschen, besonders im ländlichen Raum
- b) Mitwirkung beim Aufbau und der Entwicklung von Bildungsarbeit, besonders im ländlichen Raum
- c) Förderung und Pflege der sorbischen Sprache und Kultur
- d) Studienfahrten und internationale Begegnungen
- e) Veröffentlichungen und Ausstellungen
- f) Jugend- und Jugendsozialarbeit / anerkannter Träger der freien Jugendhilfe
- g) Berufsförderungsprogramme, insbesondere für Frauen im ländlichen Raum
- h) Förderung von Maßnahmen des Umweltschutzes, der Dorfentwicklung und der Landschaftspflege
- i) die Übernahme der Trägerschaft und das Betreiben von Kindertagesstätten.
- j) Förderung der Altenhilfe

§ 3 Mittel des Vereins

Die Erfüllung des Vereinszwecks bestreitet der Verein aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden
- c) einmaligen oder laufenden Zuwendungen öffentlicher Körperschaften.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.03.1976 und zwar insbesondere durch die in §2 dieser Satzung aufgeführten Tätigkeiten. Die gesamten Mittel des Vereins einschließlich der Erträge und etwaiger Überschüsse (Gewinne im Sinne der Abgabenordnung) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bistum Dresden / Meißen, das es für sozial-religiöse Zwecke verwendet.

- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins gemäß §2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, daß die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (3) Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern erhoben werden können.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftlich erklärten Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluß.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die §§2 und 3 der Satzung verstößt. Das Mitglied ist vor dem Beschluß zu hören.
- (3) Gegen den Ausschluß kann Berufung eingelegt werden, worüber die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden durch den Geschäftsführer.

- § 9 Mitgliederversammlung
- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben
- a) Auswertung des Arbeitsberichts und Beratung der Arbeitsplanung
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlußfassung über die Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer (die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Eine Mitgliederversammlung muß auch einberufen werden, wenn diese mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wurde.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- § 11 Vertretung des Vereins
- Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein. Alle drei genannten Personen haben gerichtlich und außergerichtlich Einzelvertretungsbefugnis.
- § 12 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (1) Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit zwei Drittel Mehrheit gefaßten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Ist zu der ersten fristgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht wenigstens ein Viertel der Mitglieder erschienen, ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen; diese entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
- § 13 Sonstige Vorschriften
- (1) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§27 (2,3); 28; 32 (1,2) BGB.

- (2) Abweichend von den Bestimmungen des §8 (1) wird der erste Vorstand von den Gründern auf der Gründungsversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das erste Vereinsjahr beschließt.
- (3) Die Satzung ist vor ihrer Einschreibung zum Vereinsregister dem Finanzamt in Bischofswerda zur Bestätigung, daß sie den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit von Körperschaften entspricht, vorzulegen.

Die Satzung wurde am 29.11.1991 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 20.06.1993, 03.03.1995, 13.09.1997, 04.03.2002, 09.03.2009, 30.03.2011 und zuletzt am 28.10.2015 geändert.